

eine einwandfreie Bedarfsermittlung und Gewährleistung der Planerfüllung gefährdet wird und erwarten hierzu Ihre umgehende Stellungnahme.

Deutsche Handelszentrale
Lebensmittel
Niederlassung Köthen
Geschäftsleitung
gez. U e b e
(komm. NL-Leiter)

Behinderung der privaten gewerblichen Arbeit

Bietet sich der sowjetzonalen Verwaltung eine Handhabe, die gewerbliche Tätigkeit eines privaten Unternehmens zu untersagen, so macht sie von dieser Möglichkeit ohne weiteres Gebrauch, wobei es auf die rechtliche Begründung im einzelnen nicht so sehr anzukommen scheint. Geringfügige Verstöße gegen bestehende Verordnungen und gesetzliche Regelungen der Sowjetzone dienen als Vorwand für den Entzug einer bestehenden Gewerbe-genehmigung.

DOKUMENT 286

GROSS-BERLIN
Rat des Stadtbezirks Friedrichshain
Abteilung Örtliche Industrie u. Handwerk
— Gewerbelenkung —

Berlin 034, den 20. August 1956
Grünberger Straße Nr. 54

An

Betr.: Widerruf der Gewerbeerlaubnis

Die Ihnen erteilte Gewerbeerlaubnis Nr. für einen Damenkonfektionsbetrieb seit dem 24. Juli 1946 in wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Ziffern 1 und 2 der Verordnung über die Zulassung zum Gewerbebetrieb vom 20. September 1949 (VOBl. I S. 298) widerrufen.

Sie werden aufgefordert, die Gewerbeerlaubniskarte unverzüglich beim Rat des Stadtbezirks Friedrichshain, Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk, Gewerbelenkung, abzugeben oder dem Vertreter des Rates des Stadtbezirks auszuhändigen.

Jede weitere Gewerbetätigkeit ist ab sofort einzustellen.

Begründung:

Bei einer Überprüfung am 9. Juli 1956 wurde festgestellt, daß Ihr Betrieb unbezahlte RE-Rechnungen in Höhe von 110 000,— DM vorzuliegen hatte und sich ein Minus-Kapital in Höhe von 10 000,— DM ergab. Das Berliner Stadtkontor lehnte es ab, Ihren Betrieb weiterhin zu kreditieren.

Ihrer Verpflichtung, bis zum 15. August 1956 zumindest das Minus-Kapital zu beseitigen, sind Sie bis heute nicht nachgekommen, so daß der augenblickliche Stand der RE-Rechnungen 76 134,— DM beträgt und das Minuskapital weiterhin 10 000,— DM. Trotzdem Sie eine spezifizierte Aufstellung über Material und Fertigfabrikate abgegeben haben, ist bis heute nicht klar erkennbar, ob für 66 000,— DM Gegenwerte vorhanden sind. Wir sind der Meinung, daß es nicht vertretbar ist, Ihren Betrieb mit volkseigenen oder Mitteln der privaten Wirtschaft zu finanzieren.

Nach dem Ausgeführten muß Ihnen die zur Führung eines selbständigen Gewerbebetriebes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden.

.....

*

Die Begründung für den Widerruf der Gewerbeerlaubnis (Dokument 286) geht aus von „unbezahlten RE-Rechnungen und einem daraus sich ergebenden Minuskapital in Höhe von 10 000,— DM“. Hierbei ist zu bemerken, daß das sogenannte RE-Verfahren = Rechnungs-Einzugsverfahren = über die sowjetzonale Notenbank (Bankeninkasso) eine Verrechnung der fällig werdenden Forderungen durch die sowjetzonale Staatsbank nach Ablauf von 7 Tagen nach Rechnungs-erteilung vorsieht. Es entspricht der Regel, daß „volkseigene“ Betriebe und Verwaltungsstellen der Zone ausgesprochen schlechte Zahler sind. Beliefert ein privates Unternehmen hauptsächlich „volkseigene“ Unternehmen des Handels, der Industrie oder Verwaltungsstellen, so muß es gewöhnlich mit starken Zahlungsverzögerungen rechnen. Bei einem Lieferanten häufen sich infolgedessen nur zu leicht Forderungen gegenüber säumigen Zahlern, so daß daraus vorübergehend Zahlungsschwierigkeiten beim privaten Unternehmen entstehen können. Die Möglichkeit, auf zivilrechtlichem Wege zu einem Forderungsausgleich zu gelangen, bleibt hier unberücksichtigt, und die sowjetzonale Verwaltung zieht den Weg vor, dem privaten Unternehmen ohne Berücksichtigung des Kausalzusammenhanges die Gewerbeerlaubnis und damit die Existenzgrundlage zu entziehen.